

MEDIENRICHTLINIE

1. Geltungsbereich

1.1 Vorbemerkungen

- (1) *Diese Medienrichtlinie regelt verbindlich die Anforderungen an die mediale Darstellung von Spielen und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV).*
- (2) *Die Bestimmungen gelten für alle vom BEV organisierten oder beaufsichtigten Wettbewerbe und Veranstaltungen und erfassen insbesondere:*
 - *Livestream-Übertragungen,*
 - *Spielkommentierungen,*
 - *die Darstellung von Bild- und Videoinhalten auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder sonstigen Anzeigesystemen in der Spielstätte,*
 - *die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial über offizielle Kommunikationskanäle der Vereine.*
- (3) *Die Bestimmungen betreffen den verbandsrechtlich geregelten Spielbetrieb und begründen keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten Dritter. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Medienrechts, bleiben unberührt.*

2. Grundsätze der medialen Darstellung

- 2.1 *Die mediale Darstellung des Spielbetriebs hat den Grundsätzen der Fairness, Sachlichkeit, Objektivität und des gegenseitigen Respekts Rechnung zu tragen.*
- 2.2 *Medieninhalte dürfen weder den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiels noch die Sicherheit oder Ordnung in der Spielstätte beeinträchtigen.*
- 2.3 *Unzulässig sind insbesondere Inhalte oder Darstellungen, die geeignet sind,*
 - a) *zu Gewalt, Diskriminierung oder Unsportlichkeit anzustiften,*
 - b) *die Sicherheit und Ordnung im Stadion zu gefährden,*
 - c) *Beteiligte herabzuwürdigen oder persönlich anzugreifen,*
 - d) *das Ansehen des organisierten Spielbetriebs in schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen.*
 - e) *Konflikte in der Spielstätte oder im digitalen Raum gezielt zu eskalieren.*

3. Verantwortlichkeit

- 3.1 *Der Heimverein ist für die Einhaltung dieses Medienkonzepts bei allen von ihm veranlassten oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden medialen Inhalten verantwortlich.*
- 3.2 *Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vereins Medienleistungen für den Spielbetrieb erbringen, insbesondere Kommentatoren, Kamera- und Regiepersonal sowie Social-Media-Verantwortliche, handeln im Verantwortungsbereich des jeweiligen Vereins.*
- 3.3 *Verstöße gegen diese Medienrichtlinie können dem Verein zugerechnet werden, soweit sie von Personen im Sinne der Ziffer 3.2 oder über offizielle Kommunikationskanäle des Vereins begangen werden.*

4. Livestream-Übertragungen

4.1 Zulässigkeit

Die Durchführung von Livestream-Übertragungen ist zulässig, soweit die einschlägigen Bestimmungen des BEV sowie sonstige rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

4.2 Anforderungen

Livestreams sollen das Spielgeschehen grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar abbilden, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Die Bildführung hat sachgerecht und ausgewogen zu erfolgen. Manipulative oder bewusst verzerrende Darstellungen des Spielgeschehens sind unzulässig.

4.3 Wiederholungen und Analysen

Wiederholungen, Zeitlupeneinspielungen sowie regelbezogene Analysen sind zulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Auswahl oder Darstellung von Szenen, die überwiegend darauf gerichtet ist,

- a) *einzelne Personen bloßzustellen,*
- b) *Konfliktsituationen gezielt zu emotionalisieren,*
- c) *eine unsachliche Beeinflussung der öffentlichen Wahrnehmung herbeizuführen.*

4.4 Persönlichkeitsrechte

Bei der Übertragung und Nachbearbeitung sind die Rechte der beteiligten Personen zu beachten. Ehrverletzende oder entwürdigende Darstellungen sind unzulässig.

5. Kommentierung

5.1 Grundsatz

Kommentatoren haben ihre Tätigkeit sachlich, respektvoll und unter Wahrung der Integrität des Wettbewerbs auszuüben.

5.2 Anforderungen

Kommentatoren sind insbesondere verpflichtet,

- a) *beide Mannschaften fair und ausgewogen zu behandeln,*
- b) *Tatsachen und persönliche Bewertungen erkennbar voneinander zu trennen,*
- c) *einen respektvollen Umgangston zu wahren.*
- d) *ihre Rolle als Teil des offiziellen Spielbetriebs zu berücksichtigen.*

5.3 Regelbezogene Bewertungen

Bewertungen von Spielsituationen und Schiedsrichterentscheidungen sind zulässig. Sie sollen auf Grundlage des jeweils geltenden Regelwerks erfolgen. Offensichtlich unzutreffende regelbezogene Darstellungen, die geeignet sind, erhebliche Fehlinterpretationen zu fördern, sind unzulässig.

5.4 Schutz von Beteiligten

Unzulässig sind insbesondere

- a) *beleidigende, diffamierende oder herabwürdigende Äußerungen,*
- b) *persönliche Angriffe gegen Spieler, Offizielle, Vereinsvertreter oder Schiedsrichter,*
- c) *pauschale Vorwürfe mangelnder Integrität oder Befangenheit ohne hinreichende Tatsachengrundlage.*

5.5 Schiedsrichterentscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen dürfen analysiert, erläutert und kritisch eingeordnet werden. Nicht zulässig sind Äußerungen, die

- a) *die Person des Schiedsrichters herabwürdigen,*
- b) *dessen Integrität ohne tatsächliche Grundlage in Frage stellen,*
- c) *bewusst unzutreffende oder irreführende Darstellungen enthalten oder ohne hinreichende Tatsachengrundlage geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs erheblich zu beeinträchtigen.*

5.6 Sensible Spielsituationen

Verletzungen, Konflikte und sonstige sensible Ereignisse sind mit der gebotenen Zurückhaltung darzustellen. Spekulationen über gesundheitliche Folgen, Schuldfragen oder interne Vorgänge sind zu unterlassen.

5.7 Strittige Spielsituationen

Strittige Spielsituationen dürfen dargestellt, analysiert und eingeordnet werden. Die Darstellung darf jedoch nicht bewusst einseitig oder verzerrend erfolgen und nicht darauf gerichtet sein, Konflikte gezielt zu emotionalisieren.

6. Bild- und Videodarstellungen im Stadion

6.1 Grundsatz

Einspielungen auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder vergleichbaren Einrichtungen dürfen den Spielablauf nicht beeinträchtigen und haben dem Gebot der Deeskalation Rechnung zu tragen.

6.2 Unzulässige Darstellungen

Während des laufenden Spielgeschehens sowie bis zur Wiederaufnahme des Spiels dürfen auf Stadionsystemen insbesondere nicht wiederholt gezeigt werden:

- a) *Szenen, die unmittelbar zu einer Strafentscheidung geführt haben,*
- b) *Auseinandersetzungen oder Tötlichkeiten,*
- c) *Reklamationen gegenüber Schiedsrichtern,*
- d) *Verletzungsszenen,*
- e) *sonstige Darstellungen, die geeignet sind, Zuschauer emotional aufzuheizen oder den Spielbetrieb zu stören.*

6.3 Tore und Spielszenen

Tore, Torchancen und sonstige spielbezogene Szenen dürfen erst gezeigt werden, wenn die jeweilige Spielsituation abgeschlossen und das auf die Entscheidung der Schiedsrichter folgende Anspiel ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Erst mit der Durchführung dieses Anspiels gilt die Entscheidung als endgültig.

6.4 Strafzeiten

Wiederholungen von Spielszenen, die zu einer Strafzeit geführt haben, dürfen auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder vergleichbaren Stadionsystemen nicht gezeigt werden.

6.5 Neutralität

Die angemessene Unterstützung der Heimmannschaft bleibt zulässig. Darstellungen auf Stadionsystemen dürfen jedoch nicht beleidigend, diskriminierend, herabwürdigen oder gezielt provozierend sein und keine unsachliche Einflussnahme auf das Spielgeschehen

bezwecken.

7. Abgrenzung zwischen Livestream und Stadionsystemen

- 7.1 *Livestream-Übertragungen dienen der dokumentierenden und journalistischen Darstellung des Spielgeschehens. Wiederholungen und Analysen sind im Rahmen dieser Bestimmungen zulässig.*
- 7.2 *Darstellungen auf Stadionsystemen dienen in erster Linie der Information der Zuschauer vor Ort. Aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Spielumfeld gelten hierfür erhöhte Anforderungen an Neutralität und Deeskalation.*

8. Nutzung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie Social Media

- 8.1 Grundsatz
Vereine dürfen Bild-, Ton- und Videomaterial von Spielen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwenden.
- 8.2 Zulässige Inhalte
Zulässig sind insbesondere:
- a) *Spielzusammenfassungen,*
 - b) *Darstellungen eigener Mannschaften,*
 - c) *emotionale und vereinsbezogene Berichterstattung,*
 - d) *werbliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb.*
- 8.3 Unzulässige Inhalte
Nicht zulässig sind insbesondere Veröffentlichungen, die
- a) *Schiedsrichter, Verbandsorgane oder andere Vereine beleidigen, diffamieren oder herabwürdigen,*
 - b) *die Integrität des Wettbewerbs ohne Tatsachengrundlage in Zweifel ziehen,*
 - c) *zu Gewalt, Hass oder unsportlichem Verhalten aufrufen,*
 - d) *geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen zu gefährden.*
- 8.4 Verantwortlichkeit
Für Veröffentlichungen über offizielle Vereinskanäle ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- 8.5 Private Äußerungen
Private Veröffentlichungen natürlicher Personen werden von diesen Bestimmungen grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt nicht, wenn sie im Namen oder Auftrag eines Vereins erfolgen oder nach Inhalt, Auftreten und Zusammenhang der begründete Eindruck entsteht, dass die Äußerung einer offiziellen Tätigkeit für den Verein zuzurechnen ist.

9. Verstöße und Sanktionen

- 9.1 *Verstöße gegen dieses Medienkonzept können nach Maßgabe der Satzung, der Rechtsordnung und der sonstigen Ordnungen des BEV geahndet werden, soweit die jeweilige Maßnahme dort vorgesehen ist.*

9.2 *Soweit sie in der Satzung, der Rechtsordnung oder den sonstigen Ordnungen des BEV vorgesehen sind, kommen insbesondere folgende Sanktionen und Maßnahmen in Betracht:*

- a) *Verwarnungen,*
- b) *Geldstrafen,*
- c) *Auflagen,*
- d) *zeitweise Beschränkungen der Mediennutzung,*
- e) *zeitweise Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Personen im Medienbereich,*
- f) *weitere in den Ordnungen des BEV vorgesehene Maßnahmen.*

10. Schlussbestimmung

10.1 *Diese Medienrichtlinie ist als Anlage J verbindlicher Bestandteil der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV).*